

DER GESETZENTWURF DER UNGARISCHEN STRAFPROCESS-  
ORDNUNG VOM MEDICINISCHEN GESICHTSPUNKTE.\*)

*Von Professor Dr. Johann Belky.*

Unter den neueren Aufgaben der ungarischen Gesetzgebung ist kaum etwas dringenderes, als die Codification der Strafprocess-Ordnung. Seit dem Inslebentreten des Gesetz-Artikels Nro V. 1878, nämlich des ungarischen Strafgesetzes, sind eilf Jahre verstrichen, während welcher Zeit der materielle Theil des Strafgesetzes in Ungarn und Siebenbürgen gemeinschaftlich war, hingegen hinsichtlich des formalen Theiles, der Strafprocess-Ordnung, war und ist in Siebenbürgen die oesterreichische Strafprocess-Ordnung vom Jahre 1853 giltig; in Ungarn aber existirt der Zeit keine codifizierte Strafprocess-Ordnung; damit jedoch im Verfahren womöglich die Gleichmässigkeit bewahrt sei, dient hiezu ein noch im Jahre 1872 ergangener Erlass des Justizministers.

Es würde zu weit führen und kann auch nicht meine Aufgabe sein, den Einfluss zu erwägen, welchen in Betreff Siebenbürgens, die Nothwendigkeit der concreten Anwendung des, den modernen juridischen Postulaten entsprechenden Strafgesetzes, und der hauptsächlich im Geiste des inquisitorischen Systems verfassten Strafprocess-Ordnung auf die Judicatur ausgeübt hat, aus demselben Grunde kann ich den von Csemegi im Jahre 1882 ausgearbeiteten von der Tagesordnung jedoch abgesetzten Gesetzentwurf der Strafprocess-Ordnung ausser Acht lassen, und beschäftige mich allein mit dem durch den Justizminister im Monat Feber laufenden Jahres dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf, — überhaupt nur die jenigen Verfügungen behandelnd, welche sich unmittelbar, oder mittelbar auf die Aerzte beziehen.

---

\*) Vorgetragen in der Sitzung vom 3-ten Mai 1889, der medicinischen Abtheilung.

*X. Capitel. III. Abschnitt. Enthebung von der Zeugnis-Abgabe.*

§. 136. Von der Verpflichtung der Zeugenaussage sind enthoben, und wenn sie auszusagen auch geneigt wären, können zur Eidablegung nicht verpflichtet werden:

1. Die Verwandten auf- oder absteigender Linie des Beschuldigten . . . . . u. s. w.

2. Der Advokat, der königl. Notär, der Arzt und deren Assistenten, bezüglich dessen, was ihnen in Folge des mit ihrer Stellung verbundenen Vertrauens, gegen Verpflichtung der Verschwiegenheit anvertraut wurde.

Die Motivirung des Entwurfes knüpft die Enthebung der Zeugenaussage des Arztes zu zwei Bedingungen: 1. dass er in Ausübung seines Berufes, 2. unter Verpflichtung der Verschwiegenheit etwas zur Kenntniss erhält. Die Enthebung hört auf, sobald die Parthei den Betreffenden von der Verschwiegenheit absolvirt. Unter Arzt wird ein, im Besitze eines mit der Staats-Approbation versehenen, giltigen ärztlichen Diploms befindliche Person verstanden, sei er ein Specialist (daher auch Zahnarzt) oder gewöhnlicher practischer Arzt, sei er ein Professor der sich vielleicht bloß ein einzigesmal mit ärztlicher Behandlung beschäftigte, — das Privilegium der Enthebung von Zeugenaussage gebührt ihm.

Dieser Punkt des Entwurfes ist aus den entsprechenden Verfügungen der oesterreichischen, deutschen und französischen Strafprocess-Ordnung übernommen, und dessen Wichtigkeit ist von dem Gesichtspunkte der medicinischen Praxis, als auf das Vertrauen der Hilfesuchenden basierendem Berufes unzweifelhaft. Das Vertrauen zum Arzte kann durch diese Verfügung nur gehoben werden, weil der Kranke die Ursache seiner Krankheit vor dem Arzt nicht zu verheimlichen brucht, indem er weis, dass der Arzt hinsichtlich den, auf die Krankheit bezüglichen und ihm gegen Verschwiegenheit mitgetheilten Umständen von der Zeugenaussage enthoben ist; und anderseits auch der Arzt nicht in die heikle Lage kommt, dass er gegen seinen Patienten, respective in dessen Angelegenheit als Zeuge fungiren, eventuell in manchem Falle belastendes Zeugniß abzugeben gezwungen wäre.

*X. Capitel. V. Abschnitt. Der Eid.*

152. §. Derjenige Zeuge ist nicht zu beedigen:

1. — — — —

2. — — — —

3. — — — —

4. Welcher beim Verhör das 14-te Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

5. Welcher nicht das entsprechende Wahrnehmungs — und Erinnerungs-Vermögen besitzt.

Laut §. 56. der deutschen Strafprocess-Ordnung ist der Eid nur von solchen Personen abzunehmen, welche das 16-te Lebensjahr schon erreicht haben; §. 172 der oesterreichischen, ferner §. 285 der italienischen Strafprocess-Ordnung hält die, welche schon das 14-te Lebensjahr erreicht haben, als beeidigungsfähig.

Der französische Code d'Instruction Criminelle lässt Kinder unter 15 Jahren nur ohne Eid verhören.

Die Motivierung des Entwurfes bringt für das 14-te Jahr vor, dass der Betreffende in diesem Alter die Wichtigkeit des Eides schon zu erkennen vermag; das 16-te Jahr als Zeitpunkt anzunehmen wäre seiner Ansicht gemäss, überflüssige Ängstlichkeit, weil viele wichtige Zeugnisse von der eigentlichen Kraft verlieren würden wenn der Zeuge in seinem 14—16-ten Lebensjahre nicht beeidigt, werden könnte.

Die im erwähnten Lebensjahre obwaltende, und auch durch äussere Umstände wesentlich beeinflusste individuelle Verschiedenheit der Entwicklungs-Momente spricht, aus medicinischem Gesichtspunkte dafür, dass zur Zulassung zur Beeidigung die allgemein gültige Feststellung eines gewissen Zeitpunktes, des Entwicklungs-Alters, nicht am Platze ist. Die Erfahrung lehrt, dass die Geistes-Entwicklung der Kinder nicht in jedem Falle gleich sei, und es ist nicht voraussetzen, dass mit Beendigung des 14-ten Jahres, jedes wengleich normale Kind, jenes Wahrnehmungsvermögen besitzt, welches die Wichtigkeit des Eides erfordert, — in Folge dessen also nichts anderes übrig bleibt, als die Feststellung des Wahrnehmungsvermögens in concreto, hauptsächlich in solchen Fällen, wo, wie die Motivierung des Entwurfes erwähnt, der Eid zu entnehmen ist, wenn auch beim

Geschehen der Handlung der Zeuge noch nicht 14 Jahre alt war, der Richter sich aber überzeugt, dass der Betreffende die genügende Auffassungs-Fähigkeit hatte.

Ferner kann nicht beeidet werden Derjenige, welcher nicht die entsprechende Beobachtungs- und Erinnerungsfähigkeit hat. Aus dieser Zusammensetzung erweist es sich, dass nicht nur der Mangel der Beobachtungs- und Erinnerungsfähigkeit, sondern auch die bedeutende Schwäche derselben die Abnahme des Eides hindert.

Der Entwurf schliesst Niemanden, auch den Geisteskranken nicht unbedingt von der Zeugenaussage aus, obwohl er in seiner Motivirung anerkennt, dass am schwersten festzustellen ist, ob der Geisteskranke bei Ausübung der That die nöthige Beobachtungsfähigkeit besass und in welchem Grade die Krankheit seine Erinnerungskraft trübte; desshalb rathet er, dass der Richter ohne vorherige Einvernehmung der Meinung von Sachverständigen den Geisteskranken sogar zu Zengen-Aussage nicht vorlasse; und zum Eid nur solche, welche, laut Meinung der Sachverständigen, bei Ausübung der That und beim Verhör so lichte Perioden hatten, das sie die Wichtigkeit des Eides gänzlich aufzufassen fähig sind, und deren Geständniss, mit anderen Beweis-Resultaten vollständig über einstimmt.

Narcotisirte Personen, Nachtwandler und im magnetischen Schläfe Befindliche sind laut der Motivirung zum Eid nicht zuzulassen.

Diese Worte der Motivirung dienen als Sicherstellung dessen, dass die Constatirung der obenerwähnten Verhinderung der Eides-Abnahme, in concretem Falle mit Einvernehmen von Sachverständigen stattfinden wird, wie es anders auch nicht denkbar ist.

Die Feststellung der Beobachtungs- und Erinnerungsfähigkeit gehört ausschliesslich zur Competenz der fachkundigen Ärzte, deren Aufgabe in gegebenem Falle, die Constatirung der Sinnestäuschungen, Wahneideen, Geistesschwäche ist, verbunden öfters mit Störung der treuen Reproduction. Diese Factoren führen die Störung der Beobachtungs- und Erinnerungsfähigkeit herbei, und beanspruchen zu ihrer Ausforschung, ausser den Fachkenntnissen, welche vom Richter nicht zu verlangen sind, auch den Leitfaden der Erfahrung im Labyrinth der möglichen Täuschungen.

## *XI. Kapitel. Gerichtlicher Augenschein und gerichtliche Sachverständige.*

### I. Allgemeine Verfügungen.

Die diesbezüglichen §§-en 156—169. behandeln den gerichtlichen Augenschein, Begriff, Zweck, Gegenstand, die formalen Erfordernisse und Beweiskraft des Augenscheines und Protokolls. Laut der Motivierung ist unter gerichtlichem Augenscheine diejenige in engerem technischen Sinne genommene Thätigkeit des Richters zu verstehen, wodurch er mit Einhaltung der vorgeschriebenen Regeln, betrefens der Kriminal-Anklage, wichtige Thatsachen auf Grund eigener Erfahrung feststellt und zu Protokoll nimmt.

Was die Natur der Sachverständigen-Expertise als Beweis anbelangt nimmt der Entwurf in seiner Motivierung denjenigen Standpunkt ein, welcher den richtigen Mittelweg bildet einerseits zwischen dem, in der Motivierung der deutschen Strafprocess-Ordnung ausgedrücktem Principe „Die Sachverständigen sind Gehülfen des Richters“, und anderseits der Auffassung des englischen Rechtes, welches den Sachverständigen einfach als Zeugen betrachtet.

Der Entwurf sichert dem „Sachverständigen“ zwischen den Beweisen eine selbstständige Rolle; er findet in Folge der bekannten Motive Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen, und anderseits kann er den Sachverständigen nicht als Theilhaber des richterlichen Wirkungskreises betrachten, weil das Gutachten des Sachverständigen den Richter nicht bindet, daher wie jeder andere Beweis, den Gegenstand der freien Erwägung des Richters bildet.

Zwischen den Verfügungen, bezüglich des richterlichen Augenscheines und der Experten, verdienen überhaupt die in den §§-en 159. und 169. Enthaltenen, als bei uns ganz neue, unsere Aufmerksamkeit. Laut §. 159.

Der Belastete, oder wenn mehrere belastet sind, diese haben das Recht gemeinschaftlich auf eigene Kosten einen Sachverständigen mit sich zu bringen oder zu bestellen, welcher beim Verfahren zugegen sein, auf die etwaigen Fehler oder Unterlassungen aufmerksam machen, und betreff der Ausführung der Augenscheines wie auch des Gutachtens seine Bemerkungen entweder im Protokoll oder auch in separatem Bericht vorlegen kann.

Dieses Eingreifen des controlirenden Sachverständigen, darf

jedoch den freien Lauf des Verfahrens auf unmotivirte Weise nicht hemmen, was der Untersuchungsrichter auch zu verbindern verpflichtet ist.

Bezüglich dieses Punktes ist in der Motivirung erwähnt, dass diese, in die deutsche Strafprocess-Ordnung aufgenommene Verfügung, wie es die Praxis beweist, in ihrer Zweckmässigkeit vollste Anerkennung findet, und dass die Befürchtungen, als wenn die subjective, anschliesslich dem Vertheidigungs-Standpunkte dienende Function des Sachverständigen des Belasteten, die Thätigkeit der richterlichen Sachverständigen stören würde, sich eben nicht als solche erwiesen haben, wegen welchen das Recht der Inanspruchnahme eines solchen controlirenden Sachverständigen dem Belasteten zu entziehen wäre. Zu diesem reiht sich noch der Umstand, dass die französischen und belgischen diesbezüglichen Entwürfe diese Verfügung auch aufnahmen. Unser Entwurf hat auch für dieselbe Stellung genommen, weil: dadurch.

a) dass der Sachverständige des Belasteten das Vorgehen der Sachverständigen controliren, diese auf etwaige Fehler oder Unterlassungen aufmerksam machen, und seine Bemerkungen bezüglich des ganzen Verfahrens mittheilen kann, nur die Expertise vollständiger und vorsichtiger wird;

b) Jene Befürchtungen, dass diess das Wirken der Sachverständigen stören und aufhalten würde, haben sich laut den in Deutschland gemachten Erfahrungen, für unbegründet erwiesen, und ausserdem kann der Untersuchungsrichter die unbegründeten Störungen und Verzögerungen verhindern; und endlich

c) Weil es zweckentsprechender ist; wenn der Belastete zur Expertise seinen Sachverständigen aussenden und dieser auf jeden Fehler hindenten kann, als wenn er die Unterlassungen und Irrungen der ohne sein Controle und Anwesenheit vorgegangenen Sachverständigen bei der Hauptverhandlung zum Wesen seiner zerstörenden Kritik macht.

In die Detailirung, ob gegen die Experten-Vertretung des Belasteten aus juridischem Gesichtspunkte Einwendung gemacht werden kann, oder nicht, näher einzugehen soll nicht meine Aufgabe sein, jedoch aus medicinischem Gesichtspunkte kann ich zu dieser

bei uns ganz neuen Verfügung, und zu deren Motivirung folgende Bemerkungen hinzufügen.

Das Protocoll über die Untersuchung der Experten ist an und für sich umso vollständiger, je ausführlicher und eingehender es sich mit kleineren, dem Anscheine nach auch unbedeutenden Details befasst. Aus diesem Gesichtspunkte kann daher die Controle — in so fern sie auf etwaige Fehler oder Unterlassungen — wenn solche wirklich vorhanden sind, — aufmerksam macht, nur zum Vortheile der Expertise dienen.

Man könnte jedoch meinen, dass für solche Controle im §. 158 des Entwurfes gesorgt ist, laut welchem, — wenn zur Expertise Sachverständige nothwendig sind, — „von den Gerichts-Sachverständigen zwei, oder je nach der Wichtigkeit der Angelegenheit auch mehrere anzustellen sind.“

Die Verfügung über die Inanspruchnahme zweier Ärzte ist im 1853-er oesterreichischer Strafprocess-Ordnung enthalten, jedoch scheint sie nicht behufs Controle, sondern zur Regelung der technischen Leichen-Untersuchung zu dienen, wie dies einerseits der §. 88. der benannten Strafprocess-Ordnung beweist, laut welchem von den zwei Ärzten „der eine auch Chirurg sein kann“, und andererseits zeigt sich diess aus dem im Jahre 1874 unter Zahl 7626 ausgegebenen Justizministerial — Erlasse, welcher bei der Feststellung der Gebühren Unterschied macht einerseits zwischen der Section — welche seiner Ansicht nach wahrscheinlich eine untergeordnete Thätigkeit ist und auch durch einen Chirurgen versehen werden kann — und andererseits zwischen der Leitung und Controle der Section, Verfassen des Befundes und des Gutachtens.

Diese Auffassung scheint diesbezüglich auch in Deutschland zu herrschen, wo von den, mit der Leichenuntersuchung beauftragten Sachverständigen, der eine der Kreisphysicus, und der andere der Kreischirurg ist. Daher fehlt auch hier die eigentliche Controle, obwohl zwei Sachverständige fungiren, nachdem aber diese nicht gleiche Qualification haben, kann auch das Recht zur kritischen Controle nicht gegenseitig sein. Es kann vielleicht dies die Ursache sein, dass beim Verfassen der deutschen Strafprocess-Ordnung die Ansicht über die Nothwendigkeit der Sachverständigen-Controle aufgetaucht ist, welche aber die Controle — ebenso wie unser Entwurf

— nicht in der gleichmäßigen Competenz der zwei gerichtlichen Sachverständigen suchte; obwohl diese Controle das beste Correctivum der etwaigen Fehler und Unterlassungen wäre, und betreff präciser Ausführung der Untersuchung, und Mässigung der Conclusionen — die meiste Bürgschaft bieten würde.

Nach meiner Ansicht wären die Interessen der Justiz durch diese Lösung vollkommen geschützt, und — was auch nicht unwesentlich ist, — wären jene Schwierigkeiten vermieden, welche durch das Zusammenwirken der von verschiedenen Seiten beauftragten Sachverständigen, — hervorgerufen würden.

Von den Sachverständigen sind, laut §. 158. zwei von den gewöhnlichen Gerichts-Sachverständigen anzustellen, welche vor Beginn der Expertise Eid ablegen „dass sie ihre Warnehmungen getreu und ihr Gutachten nach bester Überzeugung vorlegen werden“, — der dritte, den Belasteten vertretende Sachverständige legt keinen Eid ab, wenigstens ist dies aus dem Entwurte nicht deutlich zu ersehen, und trotzdem kann er auf Fehler und Unterlassungen aufmerksam machen, — ist es nicht naheliegend unter solchen Umständen auf jene Reibungen zu denken, welche durch das Recht des Aufmerksammachens bei etwaigem Missbrauch in der Sache oder in der Form, auftauchen können, und dass Ergebniss der ganzen Untersuchung auf Spiel setzen?

Es ist wahr, dass der Untersuchungsrichter zugegen ist, welcher die unbegründete Hemmung der Untersuchung hintanzuhalten hat, jedoch bevor er dies thun kann, muss er mit sich im Reinen sein, ob die Hemmung wirklich „unbegründet“ ist, und nachdem er bei dessen Beurtheilung auf die Information der disputirenden Sachverständigen angewiesen ist., wird seine Lage ähnlich demjenigen sein, welcher wegen seiner Krankheit zwei Ärzte consultirt, deren Ansichten betreff der Behandlung, — ganz entgegengesetzt sind.

Die Motivierung erwähnt, dass der Entwurf nicht den französischen ersten Regierungs-Entwurf nachahmte, welcher diese Begünstigung auch auf den Staatsanwalt erstrecken wollte, weil, wie sie meint, es nur das Interesse der Vertheidigung ist, welches eventuell nöthig hat die Thätigkeit der durch das Gericht ausgesendeten Sachverständigen, zu controliren. Der Kläger — meint sie — kann sich bei Aussendung der gerichtlichen unparteilichen Sachverständigen

vollends beruhigt fühlen, — nachdem dafür gesorgt wird, dass nur ganz uninteressirte und regelmässig zwei oder mehr Sachverständige beordert werden, und weil bei jeder gewichtigen Einwendung der betreffende Sachverständige ausgeschlossen.

Der französische Entwurf hält die Controle des Sachverständigen seitens des Belasteten deshalb für nöthig, weil gegen die gerichtlichen Sachverständigen, — aus dem Grunde, dass selbe im Dienste der Justiz stehen, — der Verdacht der Parteilichkeit aufzutauchen könnte („parce que l'habitude de servir d'auxiliaire à la justice pouvait les faire soupçonner de complaisance ou de parti pris“).

Unser Entwurf erwähnt zwar diesen Theil der Motive nicht, jedoch wenn man aus dem urtheilt, dass nach seiner Ansicht, nur aus dem Gesichtspunkte der Vertheidigung nöthig sein kann die Thätigkeit der Sachverständigen zu controliren, hingegen der Kläger in der Unparteilichkeit der Gerichtssachverständigen beruhigt sein kann — scheint auch der Entwurf diese Ansicht zu theilen, gegen welche die französische gerichtls-ärztliche Gesellschaft in einem, der zur Verhandlung des Entwurfes ausgesendeten Parlament-Commission eingebrachten Memorandum, sich folgendermaassen äussert: „Obzwar die Sachverständigen, die in diesem Punkte ausgedrückte Ansicht nicht für begründet betrachten können, dennoch, wenn ihre Unparteilichkeit durch Verdacht berührt werden kann, genügt es dass auch sie selbst die Reform beschleunigen, — das Interesse der eigenen Reputation ist gleich dem der Justiz. Die Unparteilichkeit der Sachverständigen-Expertise muss über allen Verdacht stehen“.

Die Parteilichkeits-Verdächtigung der richterlichen Sachverständigen wäre der einzige Grund welcher die Nothwendigkeit dieser Verfügung berechtigen würde, wenn dieser Grund an und für sich nicht auf solcher unbegründeter Voraussetzung beruhen würde, welche in den gerichtlichen Sachverständigen nicht die Factoren der Erforschung der Wahrheit, sondern diejenigen der Interessen der Anklage-Behörden, betrachtet.

In Anbetracht der praktischen Ausführbarkeit dieser Verfügung ist allbekannt, dass sei der Gegenstand der Untersuchung ein Lebender, oder eine Leiche, — in beiden Fällen eine je frühere Ausführung der Expertise erwünscht ist. Bei der Untersuchung eines Lebenden wegen den oberflächlichen, aber in concretem Falle bedeutungsvollen, und in einigen Tagen ohne Spur verschwindenden Ver-

letzungen, wie Streifwunden, Nägeleindrücke u. s. w., und bei Leichen im Sommer wegen der raschen, den Zweck der Untersuchung aufs Spiel setzenden Fäulniss ist es dringend, die Untersuchung womöglich schnell durchzuführen. Der 158 §. des Entwurfes erlaubt, im Interesse des rascheren Verfahrens „wenn die Verspätung mit Gefahr verbunden ist“ auch die Vermeidung der gerichtlichen Sachverständigen.

Laut dem französischen Entwurf ist der Belastete verpflichtet nachdem er von der Wahl der Gerichts-Sachverständigen Kunde nahm, binnen 48 Stunden seinen Sachverständigen zu erwählen.

Im Entwurfe ist eine diesbezügliche nähere Verfügung nicht vorhanden, und es ist zu befürchten, dass hiedurch das Verfahren langsamer wird als das bisherige, und die Durchführung der Expertise nach längerer Zeit als bisher vorgenommen werden kann, oft zum Nachtheile der Interessen des Belasteten, indem die späte Ausführung der Untersuchung verschulden kann, dass es unmöglich wird für das Attentat gegen die Gesundheit, Sittlichkeit oder gegen das Leben die entsprechenden Beweise zu erforschen und sogar, was aus dem Standpunkte des Belasteten wichtiger ist, es wird unmöglich festzustellen dass ein Verbrechen nicht verübt worden ist, wodurch der Verdacht vom Belasteten nicht abzuwenden sein wird.

Für die Vertretung des Belasteten durch Sachverständige, scheint das grösste Gewicht jener Theil der Motivierung zu haben, laut welchem auf diese Art vermieden werden könnte, dass der Sachverständige des Belasteten die Fehler und Unterlassungen der ohne seiner Gegenwart und Controle vorgegangenen richterlichen Sachverständigen bei der Hauptverhandlung, zum Werke seiner zerstörenden Kritik mache. Die Motivierung geht hier mit einem Schritte noch weiter, indem Sie da nicht nur von den eventuellen Lücken der Untersuchung, nicht nur von den eventuellen Unterlassungen der gerichtlichen Sachverständigen, sondern zugleich auch von deren Irrthümmern spricht. Was die Lücken und Versäumnisse des Verfahrens anbelangt, halte ich dieselbe durch die Lösung oben erwähnter Art ausschliessbar, und kann jene meine Ansicht nur wiederholen, dass wenn die zwei Gerichts-Sachverständigen, die gleiche Qualification haben, daher zu kritischer Controlle gegenseitig competent sind, und wenn sie ihren entgegengesetzten Ansichten ohne Rückhalt gegen einander Ausdruck geben können, dann wird die Controlle des

Sachverständigen des Belasteten, wegen Vermeidung von Lücken und Unterlassungen bei der Untersuchung gegenstandlos.

Was hingegen die eventuellen Irrthümer der Gerichts-Sachverständigen anbelangt, kann es denn für so gewiss angenommen werden, dass wenn Irrthum vorhanden ist, nur die Gerichts-Sachverständigen sich geirrt haben können und nicht umgekehrt. Die Institution der gewöhnlichen Gerichts-Sachverständigen hat bekanntlich den Hauptzweck, dass dieselben sich mit der betreffenden Fachwissenschaft sowohl theoretisch gründlicher befassen, als auch auf praktischem Wege Erfahrungen sammeln sollen, und ich wage zu behaupten, dass zwischen den praktizirenden Ärzten es nur diese sind, welche in ihrer activen Anstellung die vom gerichtlichen Sachverständigen zu erforderende Kenntnisse sich vollständig anzueignen bestreben. Bei solchen Verhältnissen ist es natürlich, dass die Wahrscheinlichkeit des Irrthumes an dessen Seite steht, welcher nachdem er als Sachverständiger constant nicht angestellt ist, die Nothwendigkeit der diesbezüglichen eingehenderen Fachkenntnisse weniger fühlt; er ist mit der ärztlichen Praxis und mit der Aneignung der neueren Errungenschaften der Heil-Medicin vollauf beschäftigt, — da auf einmal wird er von Seite des Belasteten mit dessen Vertretung als Sachverständiger betraut, deren Zurückweisung ihn genieren würde, und obwohl bona fide, sodoch im Mangel an entsprechender fachkundigen Bewandertsein, glaubt er dort einen Irrthum zu entdecken, wo er sich selbst geirrt hat. Und was wird das Resultat sein?

Schon an und für sich der Umstand, dass die Gebühren des controlirenden Sachverständigen, durch den Belasteten gedeckt werden, stellt die Function desselben in ein solches Licht, wie z. B. die eines Advocaten; jedoch nehmen wir an, dass er sich in seinem Vorgehen durch die Interessen des Clienten sich nicht dominiren lasst, sondern als solcher verbleibt, als was er ausschliesslich sein soll, nämlich: Interpret des Thatbestandes aus medicinischem Gesichtspunkte, — das Ergebniss bei der Hauptverhandlung wird der Streit entgegengesetzter Ansichten sein, geführt beiderseits mit mehr oder weniger zerstörenden Kritik, gerade so, als wenn der controlirende Sachverständige bei der gerichtlichen Experties nicht zugegen gewesen wäre. In grösseren Städten wird wenigstens in soweit einige Abwechslung vorkommen, dass durch grösserer Aus-

wahl an Ärzten die Functionirenden sich wechseln, hingegen in kleineren Sitze der provinciellen Gerichtshöfen, werden von Fall zu Fall beinahe ein und dieselben Ärzte vis-à-vis stehen und kämpfen mit Worten vor der Öffentlichkeit, eventuell zum Nachtheil der Interessen der Justiz, der medicinischen Wissenschaft, und der Reputation des ärztlichen Standes.

Laut dem §. 169. des Entwurfes: Wenn in dem Gutachten der Sachverständigen Widersprüche, unrichtige Folgerungen oder Lücken sich vorfinden, sind die betreffenden Sachverständige zu erklärender Äusserung zu verpflichten, und wenn dies nicht zu Erfolg führen sollte, ist das Gutachten anderer Sachverständigen einzuholen.

In wiefern diess betreff ärztlicher oder chemischer Fragen nöthig wäre, ist der Landes-Sanitäts-Rath oder eine der medicinischen Facultät der Königl. Universitäten, respective der Landeschemiker, und zwar immer durch den Anklage-Senat oder den betreffenden Gerichtshof anzusuchen.

Dieser Punkt bildet die Ingesetznahme des Justizministerial Erlasses vom Jahre 1887 Zahl 33,471, welcher sich derauf berufend, dass die an den Landes-Sanitäts-Rath und die medicinische Facultät der kön. Universitäten, hinsichtlich der Superarbitrierung der gerichtlich medicinischen Untersuchungen gerichteten Aufforderungen von Jahr zu Jahr fortwährend vermehren, und schon eine solche Zahl erreicht haben, dass die benannten Körperschaften, ohne Gefährdung ihrer übrigen Aufgaben, diesen, mit den durch die Interessen der Justiz erwünschten Raschheit, genüge zu leisten nicht im Stande sind; verordnet, dass bei Kriminalangelegenheiten welche dem Wirkungskreise der königl. Gerichtshöfe unterordnet sind, das Ansuchen der betreffenden Körperschaft zur Superarbitrierung nur durch Beschluss des königl. Gerichtshofes bewerkstelligt werden kann.

Die Motivierung befasst sich hier auch mit der Frage, ob es gestattet ist die Superarbitrien der erwähnten sachverständigen Instanzen überprüfen zu lassen, das heisst: ob es gestattet ist zur Hauptverhandlung neuere Sachverständige zu berufen, welche das gegebene Gutachten der benannten Körperschaften zum Gegenstand ihrer Kritik machen können. Der Entwurf schreibt in Bezug auf medicinische oder chemische Fragen als Forum der Superarbitrierung den

Landes-Sanitätsrath oder die medicinisch: Facultät einer kön. Universität, respective den Landeschemiker obligative vor in dem Sinne, dass wenn die Nothwendigkeit eines Superarbitriums vorhanden ist, hiezu nur die benannten Instanzen berufen werden können, und thut diess laut den Motiven deshalb, weil er in derartigen Fällen die Kenntniss des Superarbitriums der wissenschaftlichsten und angesehensten Körperschaften für unentberlich hält, welche die streitigen Fragen regelmässig so entscheiden, dass hierin auch die streitenden Ärzte Beruhigung finden, und welches Gutachten auch der Richter getrosst als Grund seines Urtheiles annehmen kann. Ungeachtet dessen würden die Motive es als gegen das System der freien Erwägung der Beweise stossend betrachten, wenn der Richter davon unbedingt abgeschlossen wäre, dass er zur Hauptverhandlung auserlesene Kapazitäten berufen könne, welche ihre wissenschaftlichen Meinungen auch vis-à-vis dem Gutachten der superarbitrierenden Instanzen aussprechen könnten.

In Oesterreich darf laut einer im Jahre 1885 gefällten Entscheidung des Cassationshofes das Gutachten der medicinischen Facultäten durch andere, zur Hauptverhandlung berufenen Ärzte nicht superarbitriert werden. Diesen Standpunkt hat der Entwurf nicht angenommen, indem die oesterreichische Strafprocess-Ordnung die Überprüfung der Gutachten der Ärzte und Chemiker durch die medicinische Facultäten nicht für unvermeidlich hält, hingegen bei uns, die zur unmittelbaren Überprüfung bestimmten Instanzen obligative vorgeschrieben sind, ausser diesen wäre jede andere Überprüfung ausgeschlossen.

Meinerseits kann ich aus principiellen Gesichtspunkte nicht für gut erachten, dass bei medicinischen Fragen das Endwort nicht für die betreffende Instanzen vorbehalten wird, deren Unbefangenheit und Unparteilichkeit, wie auch wissenschaftliche Reputation auch laut den Motiven als Garantie der Beruhigung der streitenden Ärzte wie auch des Richters dient. Die Überprüfung des Superarbitriums dieser Körperschaften durch einzelne Personen, würde bei öfterer Wiederholung eine derartige Minderung der äusseren Ansehnlichkeit benannter Körperschaften nach sich ziehen, welche unter anderem, mit den Interessen der Justiz kaum vereinbar wäre. Wahrscheinlich schwebte diese mögliche Folge vor den Verfassern des Entwurfes vor,

als sie an einer weiteren Stelle der Motive überaus hervorzuheben halten, dass die Verhörung neuerer Sachverständigen immer nur sehr ausnahmsweise, im Falle unvermeidlicher Nothwendigkeit, und mit Inanspruchnahme allbekannter Capacitäten angeordnet werden könne. Das Gericht würde sehr unrichtig verfahren, wenn es wegen jedem, in dem Gutachten der superarbitrierenden Körperschaft, vorkommenden Fehler sich sogleich an andere Personen wenden, anstatt dass es wegen Ergänzung oder Aufklärung, an jene ein neueres Ansuchen richten würde.

Unter den übrigen Punkten dieses Abschnittes spricht der §. 162. von der obligativen Natur der Sachverständigen-Function:

Der als Sachverständiger beordnete kann sein Mitwirken nicht ablehnen: wenn er in der Eigenschaft als Sachverständiger für das, bei der Expertise *nothwendige Fach*, angestellt ist, oder wenn er dieses Fach als Beschäftigung übt und wenn er in der Angelegenheit zur Zeugnissabgabe verpflichtet werden kann.

Ein öffentlicher Beamte kann nicht als Sachverständiger angestellt werden, wenn seine höhere Behörde diess aus gemeindieastlichem Interesse für nachtheilig erklärt.

Der §. 163. erwähnt die Folgen der Verweigerung des Mitwirkens als Sachverständiger:

Wenn der Sachverständige zum Erscheinen verpflichtet ist und trotz der Vorladung nicht erschien, ebenso wenn er die Eidablegung oder die Abgabe seines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund ablehnt, oder wenn er das Gutachten trotz erfolgter Aufforderung nicht vorlegt, ist er durch den Richter oder den Gerichtshof bis zu 100 fl., im Wiederholungs-Falle bis 300 fl. sich erstreckende und zu Gefängniss unwandelbare Geldstrafe zu bestrafen, und ausserdem zur Bezahlung der verursachten Kosten zu verurtheilen.

Bezüglich der Nachsicht der Strafe und bezüglich der Appellation dient die Verfügung des 127-ten §-es des gegenwärtigen Gesetzes als Richtschnur (wenn nämlich das Ausbleiben mit begründeter Ursache entschuldigt wird.)

Laut §. 165.: Wenn die Sachverständigen zur Vorbereitung ihres Gutachtens es für nöthig finden, können neuere Zeugen, sogar auch der Belastete verhört werden, und können die Sachverständigen beim Verhör unmittelbar Fragen stellen.

Aus demselben Grunde können auch die Acten oder ein Theil derselben den Sachverständigen mitgetheilt werden.

Nach dem diesbezüglichen Theile der Motive kann man jene Befürchtungen nicht ganz ausschliessen, dass der Sachverständige aus den Acten im Vorhinein eine befangene Meinung schöpft, dass die aus den Acten entnommenen Nebenumstände sein Urtheil beeinflussen, oder sogar dass er die Fehler seiner Wahrnehmungen aus dem Inhalt der einzelnen Geständnissen zu ergänzen strebt. Deshalb überlasst es der Entwurf der eigenen Ansicht des Gerichtshofes, wann und in welchem Umfange die Mittheilung der Acten geschehen kann. Am zweckmässigsten ist, wenn das Gericht von den Sachverständigen verlangt, dass sie den Grund äussern mögen, warum sie die Acten zur Einsicht wünschen, weil es hiedurch dem Gerichte möglich ist über die Nothwendigkeit der Actenbesichtigung zu beschliessen. Es wäre aber mit dem Sinne des Entwurfes nicht übereinstimmend, wenn wegen übertriebenen und unbegründeten Befürchtungen das Gericht durch Entziehung der Acten die gründliche Arbeit der Sachverständigen verhindern würde.

Diese Worte der Motive, obwohl in milder Gestalt, geben jener Auffassung Ausdruck, laut welcher sich die Sachverständigen beim Verfassen ihres Gutachtens einzig und allein nach den, bei der Untersuchung gemachten Beobachtungen zu richten haben, indem diese die einzige Basis des Gutachtens bilden können. Und doch ist es eine allgemein anerkannte Thatsache, dass in zahlreichen Fällen, überhaupt bei Feststellung der Todesursache, ferner bei Erforschung des ursächlichen Zusammenhanges, einerseits zwischen der, bei der Untersuchung gefundener pathologischer Veränderung und andererseits zwischen der Mitwirkung fremder Hände, die Kenntniss der in den Untersuchungs-Acten deponierten Umstände des Falles unentbehrlich ist, ohne welcher das Gutachten sich nur auf Aufzählung der verschiedenen Möglichkeiten wird beschränken müssen, und wird nicht — wie es die Zwecke der Justiz erheischen — nach der Natur des Falles in möglichst bestimmter Form gehalten werden können. Sowie der practische Arzt in den meisten Fällen, wegen Feststellung der Diagnose, die Kenntniss der Praemissen der Krankheit benötigt, und sehr oft nicht im Stande ist aus den in bestimmter Zeit wahrgenommenen Symptomen die Natur der Krankheit festzustellen

ebenso verhält sich die Sache in der forensischen Praxis, gegen welche Thatsache jene Befürchtung wegfallen muss, dass scheinbar nebensächliche aber aus medicinischem Gesichtspunkte sehr wichtige Details, das Urtheil der Sachverständigen beeinflussen könnten.

Die auf Leichenbesichtigung, Section, Kindsmord, Vergiftung und Körperverletzungen sich beziehenden §§. 170—176. übereinstimmen beinahe ganz, theils mit der 1853-er, im Siebenbürgen noch heute bestehenden oesterreichischen, theils mit den entsprechenden Verfügungen der 1873-er oesterreichischen, wie auch der deutschen Strafprocess-Ordnung.

Bezüglich der Obduction erwähnen die Motive, dass manchemal über die Ursache des Todes auch ohne der Section ganz sichere Orientirung zu verschaffen ist, ja sogar in manchen Fällen die Section gar nicht ausführbar sei. Z. B. Bei in Folge von Brandstiftung verbrannten, oder in Stücke zerschnittenen Personen ist die Ursache des Todes nicht zweifelhaft.

Es wäre erwünscht gewesen, wenn die Motive bei der Auswahl der Beispiele behutsamer vorgegangen wäre, und solche nicht erwähnen würde, welche bei entsprechender Würdigung der gerichtlich-medicinischen Casuistik als Beispiele kaum angeführt werden können.

§. 177. spricht von der Feststellung der Geisteskrankheit.

„Wenn Zweifel auftaucht, ob der Belastete nicht an einer die Zurechnungsfähigkeit anschließender Geisteskrankheit leidet, so ist die Beobachtung durch zwei Ärzte auszuführen und Gutachten abzugeben, ob der Belastete an Geisteskrankheit leidet oder nicht, respective ob bei der Ausübung der That sein Geisteszustand derart gestört war, dass er hiedurch nicht im Besitze der freien Selbstbestimmungsfähigkeit seines Willens war.

Auf den Antrag, von welchem immer der beobachtenden Ärzte, ist nach Anhörung des Anklägers, und des Vertheidigers des Belasteten, eventuell des sofort zu bestellenden Vertheidigers, wegen weiterer und gründlicherer Beobachtung in Folge Anordnung des Anklage-Senates oder des Gerichtshofes, der Belastete in eine Landes-Irrenanstalt zu überführen. Die gegen diesen Beschluss angewendete Appellation besitzt Aufhebungskraft.

Die Beobachtung in der Irrenanstalt kann in der Regel sechs

Wochen dauern, während welcher Zeit das Gutachten vorgelegt werden muss.

Die Beobachtung kann auf längere Zeit nur in Folge eines neueren Beschlusses seitens des Anklage-Senates oder des Gerichtshofes verlängert werden.

Dieser Punkt des Entwurfes weicht ebenso vom 1853-er, wie auch vom 1873-er oesterreichischen Strafprocess-Ordnung wesentlich ab, indem er nach dem Beispiele des Punktes 81. der deutschen Strafprocess-Ordnung, als juridisches Kriterium der Geistesstörung das Aufhören der freien Selbstbestimmungsfähigkeit betrachtet, und verordnet nicht, noch dem Beispiele jener, die Feststellung der Art der Geistesstörung. In vielen Fällen ist sogar die allgemeine Feststellung der Geistesstörung eine sehr schwere Aufgabe, noch schwerer aber ist die Form der Geistesstörung zu bestimmen, hinsichtlich welcher die Meinungen der Sachverständigen von einander sehr abweichend sein können, obwohl sie in ihrem Wesen — in der Constatirung der Geistesstörung übereinstimmen, und so können sie beim Richter leicht Zweifel erregen, ob eine, oder die andere richtig begründet ist. Durch die Feststellung der Art der Geistesstörung gewinnt der Richter vom Falle keine nähere Aufklärung, als er dann gewinnt, wenn die Sachverständigen die Geistesstörung nur im Allgemeinen constatieren, und sich über den Einfluss äussern, welchen jene auf die freie Selbstbestimmungsfähigkeit ausübt.

Vorthellhaft unterscheidet sich ferner der Entwurf von den benannten oestereichischen Strafprocess-Ordnungen dadurch, dass er welchem immer der beobachtenden Ärzte das Antragsrecht gibt, dass der Belastete wegen weiterer Beobachtung in eine Landes-Irrenanstalt überführt werde.

Die Wichtigkeit dieser Verfügung bedarf keines weiteren Beweises bei denen, die wissen, wie selten jene Fälle sind, in welchen der Geisteszustand des Belasteten in solchem Maasse gestört, die Symptome derart auffallend sind, dass zur Feststellung der Geistesstörung eine kurze Zeit dauernde, und in der Untersuchungshaft vorgenommene Beobachtung genügen würde.

In der grossen Mehrzahl dieser Fälle ist eine länger dauernde ununterbrochene Beobachtung nöthig, wie z. B. bei Verdacht auf periodisches Irresein, Simulation, Dissimulation. Solche längere Zeit

während ununterbrochene Beobachtung kann zweckentsprechend nur in Irrenanstalten bewerkstelligt werden. Die Beobachtungszeit ist auf sechs Wochen festgesetzt, deren Verlängerung nach dem Entwürfe nur auf Grund eines neueren Beschlusses des Anklage-Senates oder des Gerichtshofes geschehen kann; die deutsche Strafprocess-Ordnung erwähnt hingegen die Möglichkeit einer Verlängerung der Beobachtungszeit nicht.

Indem ich jene Verfügungen, welche sich auf die Abhaltung der Hauptverhandlung beziehen und welche betreff der Sachverständigen überhaupt nur auf Formalitäten beruhen, bei Seite lasse, ist noch hervorzuheben, dass die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit vor der königl. Tafel durch den Entwurf in jenen Fällen inauguriert ist, in welchen vor der königl. Tafel Hauptverhandlung abzuhalten sein wird, nämlich:

(350. §.) 1. Wenn sie das, durch den Gerichtshof gebrauchte Beweismaterial für nicht zuverlässig, und ihre Zweifel nur durch mündliche Einvernahme des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen für beseitigbar erachten würde.

2. Wenn das, die Todesstrafe aussprechende Urtheil nicht allein wegen Nichtigkeitsgrund angewendeter Appelation überprüft wird,

3. Wenn mit Umänderung des freisprechenden Urtheiles ein schuldigsprechendes Urtheil zu fällen ist,

4. Wenn die königl. Tafel mit Umänderung des Urtheiles der ersten Instanz, eine schwerere Qualifizierung oder Strafe festzustellen erachtet, als auf welche die Anklage des Gerichtshofes gerichtet war.

In dem, die Hauptverhandlung verordnenden Beschlusse muss festgestellt werden, ob das Beweisverfahren sich auf den ganzen Thatbestand, oder nur auf einzelne streitige Punkte ausgedehnt werden soll, und welche Zeugen und Sachverständige zu verhören sein werden.

Diess sind jene Verfügungen, welche sich im Entwürfe auf die Sachverständigen im Allgemeinen, und in's Besondere auf die medicinischen Sachverständigen und deren Thätigkeit beziehen.